



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Ordnung
Az: 32-Verkehr
Datum: 23.04.2026

2026/125
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	13.05.2026	
Rat der Stadt	21.05.2026	

Betreff

Tempo 30 Recklinghauser Straße L658

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 1 und der Rat der Stadt nehmen die verkehrsrechtliche Prüfung der Verwaltung zur Kenntnis, aus der hervorgeht, dass die Voraussetzungen für die Anordnung von Tempo 30 auf der Recklinghauser Straße L658 nicht vorliegen.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Sachverhalt

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und des Luft-, Lärm- und Klimaschutzes sollte auf Grund des Beschlusses des Betriebsausschusses 1 vom 25.03.2025 (Ausgangspunkt war ein Antrag nach § 24 Gemeindeordnung NRW – Anregungen und Beschwerden) für die Recklinghauser Straße, in Abstimmung mit Strassen NRW, folgendes geprüft werden:

„Inwiefern eine Möglichkeit zur Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung unterhalb von 50 km/h für die Recklinghauser Straße besteht. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der im Juni 2024 im Bund beschlossenen Neufassung der Straßenverkehrsordnung.“

Letztendlich ist diese Änderung am 10. Oktober 2024 in Kraft getreten, die dazugehörige Verwaltungsvorschrift am 9. April 2025. Damit erhalten die Kommunen ab sofort die notwendigen Anwendungshinweise zur Nutzung neuer Möglichkeiten, um Maßnahmen im Straßenverkehr umzusetzen. Hierzu zählen beispielsweise die Einrichtung von Tempo 30 vor schutzbedürftigen Einrichtungen, entlang hochfrequentierter Schulwege und im Bereich von Fußgängerüberwegen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie an weiteren Vorfahrtstraßen.

Die Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich beschränkt. Zeitliche Öffnungs-/ Nutzungszeiten sind zu berücksichtigen. Kurze Streckenabschnitte (bis zu 500 Meter) zwischen zwei Tempo 30-Strecken können zu einer Strecke mit Tempo 30 verbunden werden.

VwV-StVO zu Zeichen 274 Rn. 13 (Novelle 2025)

„Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, Spielplätzen, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für Menschen mit Behinderungen, Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (z. B. Wohnheime, Tageseinrichtungen oder Werkstätten) oder Krankenhäusern **in der Regel** auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr aller Verkehrsarten mit seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen an einem häufig genutzten Zugang zur Einrichtung, erhöhter Parkraumsuchverkehr, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306).

Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten sind. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen.“

Beschreibung und Prüfung der Verkehrssituation

Bei der Recklinghauser Straße handelt es sich um eine klassifizierte Landesstraße (L658) mit übergeordneter Verkehrsbedeutung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h und befindet sich innerorts.

Zu den **schutzbedürftigen Einrichtungen** im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO gelten:

- Kindergärten, Kitas, Krippen, Horte,
- Allgemeinbildende Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen,
- Spielplätze,
- Alten- und Pflegeheime,
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
- Krankenhäuser

Betrachtet wird ausschließlich der Bereich zwischen der B 235 und Kreisverkehr (Ickerner Knoten). Innerhalb dieses Abschnitts befindet sich bereits ein Kindergarten, für den eine temporäre Tempo-30-Regelung besteht. Darüber hinaus liegen in diesem Bereich zwei Spielplätze, die von der Recklinghauser Straße aus erreichbar sind. Weitere relevante Einrichtungen wurden nicht festgestellt.

Die beiden Anlagen sind als Spielplätze im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung einzuordnen. Es handelt sich um öffentlich zugängliche Flächen, die erkennbar auf die Nutzung durch Kinder ausgerichtet sind und über entsprechende Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten verfügen.

Für die Anordnung weiterer verkehrsrechtlicher Maßnahmen ist jedoch entscheidend, ob ein direkter Zugang zur Recklinghauser Straße oder ein relevanter Ziel- und Quellverkehr im unmittelbaren Umfeld vorliegt.

Ein direkter Zugang von den Spielplätzen zur Recklinghauser Straße besteht nicht. Die Erschließung erfolgt ausschließlich über vorgelagerte Wege. Im Bereich des Volksparks Ickern zusätzlich über einen dazwischenliegenden Parkplatz.

Auch ein nennenswerter Ziel- und Quellverkehr im Zusammenhang mit den Spielplätzen ist im Bereich der Recklinghauser Straße nicht festzustellen. Insbesondere treten keine auffälligen verkehrlichen Begleiterscheinungen wie häufige Fahrbahnquerungen, Bring- und Abholverkehre oder erhöhter Parksuchverkehr auf.

Im Ergebnis liegen damit weder ein direkter Zugang zur Recklinghauser Straße noch ein signifikanter Ziel- und Quellverkehr vor.

Weitere Abschnitte wurden unter den Gesichtspunkten der schutzbedürftigen Einrichtungen nicht identifiziert.

Damit sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine weitergehende Anordnung von Tempo 30 insgesamt nicht erfüllt. Die Möglichkeit zur Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung unterhalb von 50 km/h für den oben genannten Abschnitt der Recklinghauser Straße besteht somit nicht. Im Rahmen der gemeinsamen Zusammenarbeit und Prüfung haben die Polizei und der Landesstraßenbaubetrieb NRW das Ergebnis der Prüfung übereinstimmend bestätigt.